

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	12.03.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	22.03.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Künftiges Sammel- und Gebührensystem

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebs mit der Umsetzung folgender Eckpunkte bis zum Jahr 2022 zu beauftragen:

1. Einführung eines Identifikationssystems mittels elektronischem Chip zum 01.01.2022,
2. Behältergestellung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb,
3. Vorgabe für Restmüllgefäße von zehn Mindest-Leerungen pro Jahr,
4. Einführung eines 60 Liter-Restmüllbehälters,
5. Umstellung der Jahresgebühr auf Nutzungseinheiten,
6. Umstellung auf die Eigentümerversanlagung,
7. Beibehaltung des Biobeutels unter der Maßgabe, die Menge der Küchenabfälle bis zum 31.12.2022 auf 25 Kilogramm pro Einwohner und Jahr zu steigern,
8. Reduzierung der Grünschnittsammlungen auf dreimal pro Jahr,
9. Verhandlungen mit den Systembetreibern nach Verpackungsgesetz mit der Maßgabe, die gelben Säcke vorerst beizubehalten, sofern das Sackmaterial verstärkt und die Miterfassung von Metallverpackungen zugelassen wird sowie der Möglichkeit einer späteren Einführung einer gelben Tonne bzw. Wertstofftonne,
10. Ausbau der Holsammlung für Altpapier mittels PPK-Tonne,
11. Beibehaltung der Holsammlung für Elektrogroßgeräte unter Ausschluss von Elektrokleingeräten,
12. Erweiterung der Sperrmüllentsorgung auf den Wertstoffzentren mittels Sperrmüllkarte.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Gründe für eine Neukonzeption des Sammel- und Gebührensystems im Landkreis Göppingen wurden in den letzten Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr mehrfach dargestellt und ausführlich besprochen:

- Erhöhung der Anreize zur verstärkten getrennten Wertstoffsammlung und zur Reduzierung der Restabfallmenge,
- Angebot komfortabler Erfassungssysteme für Bürgerinnen und Bürger,
- Sicherung der Gebührenstabilität, möglichst Gebührenreduzierung.

Das von der Betriebsleitung für die wissenschaftliche Begleitung des Projektes beauftragte Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur Management GmbH (INFA) hat dazu eine Vielzahl von Handlungsfeldern aufgezeigt. Auch wenn ein Teil dieser Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten und Aufwendungen verbunden ist, erwartet die Betriebsleitung alleine durch die in Aussicht gestellte 30-prozentige Reduzierung der Restmüllmenge, eine deutliche Kostenentlastung des Gebührenhaushaltes.

Auf Grundlage der im Jahr 2013 von der Universität Stuttgart durchgeführten Sortieranalysen und aktuellen Beobachtungen der Inhalte des im Landkreis Göppingen eingesammelten Restmülls muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der heute noch über die Restmülltonnen erfassten Abfälle Wertstoffe im weitest gehenden Sinne sind. Da diese jedoch über den teuersten aller Entsorgungswege, die Restmüllverbrennung, entsorgt werden, sind die Gesamtaufwendungen bislang sehr hoch.

Von Beginn der Beratungen an wurde deutlich, dass eine solche umfassende Änderung des Sammel- und Gebührenkonzeptes nicht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden werden soll. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr begrüßte daher die Einbindung interessierter Bürgerinnen und Bürger in dieses Thema und sprach sich zusätzlich zur im Oktober 2018 durchgeführten Online-Befragung für die Durchführung eines Workshops mit Öffentlichkeitsbeteiligung aus.

Am 18.02.2019 fand im Kreissparkassenforum in Göppingen, als weiteres Element der Bürgerbeteiligung, ein Workshop statt, zu dem die Mitglieder des Kreistages sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen waren. Dort wurden die bislang im Umwelt- und Verkehrsausschuss diskutierten Inhalte – auch vertiefend zur durchgeführten Online-Bürgerbefragung - vorgestellt und um weitere Aspekte oder Hinweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt. Dazu wird auf die von der INFA erstellte Dokumentation des Workshops (siehe Anlage) verwiesen.

Der endgültige Beschluss zum künftigen Gebühren- und Sammelsystem im Landkreis Göppingen soll nunmehr im Umwelt- und Verkehrsausschuss vorberaten und mit entsprechenden Beschlussempfehlungen an den Kreistag weitergeleitet werden. Dieser soll in der Sitzung am 22.03.2019 über die Rahmenbedingungen beschließen. Danach würde mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der notwendigen, europaweiten Ausschreibungen begonnen.

Die im Beschlussantrag empfohlenen Maßnahmen hätten im einzelnen folgende Auswirkungen:

1. Einführung eines Identifikationssystems mittels elektronischem Chip zum 01.01.2022

Künftig soll die starre Festlegung auf einen Abholrhythmus entfallen. Stattdessen könnte jeder Abfallerzeuger selbst entscheiden, wie oft er sein Gefäß zur 14-täglichen Regelabfuhr bereitstellt. Grundsätzlich ist es bislang zwar schon möglich, bei einer 4-wöchentlichen Abholung durch Kauf einer Banderole die Tonne bereits zur 14-täglichen Abholung einmalig bereitzustellen. Künftig könnte jeder kurzfristig, je nach Füllstand seiner Tonne entscheiden, ob er das Gefäß zum Abfuhrtag rausstellt oder noch zwei Wochen warten möchte. Gezahlt werden muss immer nur die Anzahl der tatsächlichen Leerungen (mindestens jedoch zehn).

Ein Aspekt, der von einigen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem AWB vorgebracht wurde, betrifft die spezielle Situation in größeren Wohnobjekten. Bei einer gemeinsamen Nutzung von Müllcontainern (1,1 m³-Volumen) ist es für Haushalte, die eine korrekte Mülltrennung vornehmen oft schwierig, sich gegen weniger umweltbewusste Nachbarn abzugrenzen. Hier fühlen sich daher Haushalte, die sich satzungsgemäß verhalten, bei Nutzung von Gemeinschaftsbehältern benachteiligt. Für eine stärker nach dem Verursacherprinzip ausgerichtete Berechnung der von den einzelnen Haushalten in Wohnanlagen zu entrichtenden Abfallgebühren wäre der Einsatz von Müllschleusen denkbar. Hierbei können durch die Hausverwaltung EDV-gestützte Transponder ausgegeben werden, mit denen jeder einzelne Einwurf in die Gemeinschaftstonne über eine im Deckel eingebaute Schleusenzelle gezählt und zur bedarfsgerechten Abrechnung der Gefäßgebühr über die Mietnebenkosten bzw. das Hausgeld möglich ist. Beachtet werden muss allerdings, dass die Kosten für den Einsatz eines solchen Systems sowie die entstehenden Aufwendungen für die Umlegung und Berechnung der Höhe der gegenüber den Nutzungseinheiten abzurechnenden Abfallgebühren zusätzlich von der Eigentümergemeinschaft zu tragen sind.

Bei Einführung eines Identifikationssystems mittels elektronischem Chip und einer Jahresgebühr je Nutzungseinheit sowie dem damit verbundenen Behältermanagement ergäbe sich bei Beibehaltung der Veranlagung von Haushalten bzw. Mietern dauerhaft ein zusätzlicher Personalbedarf. Es ist mit mindestens fünf neuen Vollzeitstellen in der Gebührenveranlagung und gleichbleibendem Personalbedarf im Forderungsmanagement zu rechnen.

2. Behältergestaltung durch den AWB

Künftig würde der AWB neue Abfallbehälter besorgen und den Nutzungseinheiten ohne Zusatzkosten zur Verfügung stellen. Vorhandene Behälter im Eigentum der heutigen Nutzerinnen und Nutzer würden, soweit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar, mit den Chips nachgerüstet. Diese Tonnen gehören weiterhin den Eigentümern und werden erst auf deren Wunsch (z. B. wegen einer anderen Tonnengröße oder bei Defekten) durch Behälter des AWB ersetzt.

3. Vorgabe für Restmüllgefäße von zehn Mindestleerungen pro Jahr

Um zu vermeiden, dass satzungswidrig Restmüll über die Erfassungssysteme für Wertstoffe oder als wilder Müll in der Landschaft oder in öffentlichen

Abfallbehältern vermeintlich „kostenlos“ mitentsorgt wird, empfehlen die Berater dringend, Mindest-Leerungen vorzugeben. Bislang entspricht ein 4-wöchentlicher Abholrhythmus insgesamt 13 Leerungen pro Jahr.

Die Betriebsleitung befürwortet zehn Leerungen pro Jahr, um zum einen gegenüber den heutigen Mindestleerungen einen weiteren Anreiz zur Vermeidung von Restmüll zu bieten. Auf der anderen Seite sollte jedoch die bei einer noch geringeren Anzahl zu erwartende Verlagerung von Restmüll in andere Sammelsysteme verhindert werden. Grundsätzlich wäre auch eine geringere Bereitstellung für die Abfallerzeuger als die vorgeschriebene Mindestleeranzahl möglich. Gezahlt werden müssten jedoch immer die satzungsmäßigen Mindestleerungen.

Erfahrungen anderer Landkreise mit einer entleerungsabhängigen Gefäßgebühr belegen eine Reduzierung der Restmüllmenge von rund 30 Prozent, ohne dass sich dadurch die Menge an wildem Müll signifikant erhöht. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich das Aussortieren von Wertstoffen, die bislang oftmals noch aus Bequemlichkeit über die Restmülltonne mitentsorgt werden, wegen der finanziellen Anreize künftig getrennt in die dafür vorgesehenen anderen Erfassungssysteme (Biobeutel, Gelber Sack, Papiertonne, Glascontainer, Wertstoffhöfe) gegeben werden. Mittels dieser Umstellung lässt sich durch optimale Abfalltrennung das bisherige jährliche Mindestvolumen von 1.560 l pro Jahr (120 l x 13 Leerungen) um über 60 Prozent (60 l x 10 Leerungen) reduzieren.

4. Einführung eines 60 Liter-Restmüllbehälters

Neben den bereits heute genutzten Behältergrößen würde eine weitere Tonne mit 60 l-Füllvolumen angeboten, um insbesondere kleineren Haushalten mit geringem Restmüllaufkommen ein geeignetes Tonnenvolumen zur Verfügung stellen zu können.

5. Umstellung der Jahresgebühr auf Nutzungseinheiten

Die nicht über die leerungsabhängige Gefäßgebühr finanzierten Kosten der Abfallwirtschaft (rund 40 Prozent) würden weiterhin über eine Jahresgebühr auf alle angeschlossenen Haushalte und Arbeitsstätten umgelegt. Hierzu empfiehlt die INFA, künftig nicht mehr einen personenbezogenen Maßstab zugrunde zu legen. Stattdessen würde jede Nutzungseinheit - gleich, ob Haushalt oder Arbeitsstätte - eine einheitliche Jahresgebühr zahlen, unabhängig davon, wie viele Personen bzw. Beschäftigte vorhanden sind. Dies scheint auch deswegen geboten, da sich zwischenzeitlich gezeigt hat, dass ein großer Teil der Aufwendungen in der Abfallwirtschaft personenunabhängig ist.

6. Umstellung auf die Eigentümerveranlagung

Die Umstellung auf die Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer hat sowohl für diese selbst, als auch für Mieterinnen und Mieter sowie für den Gebührenhaushalt gegenüber der bisherigen Veranlagung Vorteile. Die Vorteile der einfacheren Verwaltungsabwicklung sind gleichzeitig auch für die Gebührenpflichtigen

vorteilhaft, weil dadurch Einsparungen generiert werden können, von denen alle Bürgerinnen und Bürger profitieren.

Bei einem Wechsel auf die Veranlagung der Grundstücks- und Wohnungseigentümer könnten gegenüber der Veranlagung der Haushalte drei Vollzeitstellen in der Gebührenveranlagung eingespart werden, sodass bei einer Umstellung auf das leerungsabhängige System bei gleichzeitiger Veranlagung der Eigentümer nur zwei Vollzeitstellen zusätzlich benötigt würden. Zudem können mittelfristig im Bereich des Forderungsmanagements zwei Vollzeitstellen eingespart werden. Die Betriebsleitung schätzt wegen der geringeren Fallzahlen und dem geringeren Personalmehrbedarf, die damit verbundene Kosteneinsparung auf jährlich 485.000 Euro. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Beratungsunterlage für den Umwelt- und Verkehrsausschuss am 05.02.2019 (BU 2019/007) unter den Punkten 2.6 und 2.7 verwiesen.

Die Betriebsleitung hat die Auswirkungen insbesondere auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietwohnungen mit Vertretern der Haus- und Grundbesitzer-Vereinen aus Göppingen und Geislingen besprochen. Grundsätzlich sehen diese die geplanten Änderungen kritisch. Insbesondere für Eigentümerinnen und Eigentümern, die nur wenige Mietwohnungen (1-2 Wohnungen) besitzen, wird neben einem höheren Verwaltungsaufwand auch auf finanzielle Risiken durch säumige Mieter verwiesen. Ähnliche Hinweise wurden auch im Rahmen des Bürger-Workshops am 18.02.2019 von anwesenden Vermietern vorgebracht.

Der AWB sagte hierbei zu, insbesondere in den am stärksten betroffenen Fällen die Gebührenabläufe so weit wie möglich zu vereinfachen, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand bei den Vermieterinnen und Vermietern so gering wie möglich zu halten. Auch besteht die Möglichkeit, zwischen Vermieter und Mietern zu vereinbaren, dass der Mieter den Gebührenbescheid direkt begleicht. Anders als im heutigen Abrechnungssystem, bei dem bislang die Haushalte vorrangig veranlagt werden und erst bei Nichtentrichtung der Abfallgebühren die Eigentümer als Gesamtschuldner zur Zahlung herangezogen werden, würde bei der Eigentümerveranlagung künftig der Vermieter frühzeitig über offene Gebührenforderungen des AWB informiert werden. Er könnte dadurch gegenüber seinen Mietern frühzeitig reagieren und so das Auflaufen weiterer Gebührenforderungen verhindern.

7. Beibehaltung des Biobeutels unter der Maßgabe, die Menge der Küchenabfälle bis zum 31.12.2022 auf 25 Kilogramm pro Einwohner und Jahr zu steigern

Mit einer der größten Vorteile des Biobeutels ist es, dass aufgrund seiner geringen Größe (7,5 l bzw. 15 l) darin ausschließlich Küchenabfälle gesammelt werden können. Durch diese hohe Sortenreinheit und den hohen Energiegehalt der Küchenabfälle ist deren Verwertung in leistungsstarken Vergärungsanlagen sehr kostengünstig möglich. Die hohe Gasausbeute ist mit ein Grund, dass die entstehenden Entsorgungskosten in der Regel geringer als bei der Entsorgung des gemischten Inhaltes von Biotonnen sind.

Da häufig der überwiegende Anteil des Inhaltes aus Biotonnen (ca. 60 Prozent) erfahrungsgemäß aus Grünschnitt besteht, müssen bei einer Vergärung entweder

weitere aufwändige Verarbeitungsschritte erfolgen oder aber von vornherein die Kompostierung des Bioabfalls vorgesehen werden. In beiden Fällen ist in der Regel die Verwertung des Inhaltes aus Biotonnen teurer als der aus Biobeuteln.

Die separate Entsorgung von Grüngut ist nicht nur ökologisch sinnvoller als die Miterfassung über die Biotonne. Die Kompostierung des Grüngutes ist auch finanziell deutlich günstiger als die Verwertung eines Biotonnen-Gemisches in industriellen Anlagen. Alleine aus der Verlagerung von Grüngut in die Biotonne ergäben sich für deren Verwertung in einer Vergärung im Landkreis Göppingen Mehrkosten in Höhe von 300.000 Euro pro Jahr.

Die vom Kreistag in die Diskussion gebrachte „kostenlose“ Abgabe der Beutel an die Haushalte mit der damit verbundenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) wird von der Betriebsleitung weiterhin verfolgt. Nach Aussage des Umweltministeriums Baden-Württemberg wird noch im Laufe des Jahres 2019 mit der gesetzlichen Änderung gerechnet. Dieser Ansatz wurde auch auf dem Bürger-Workshop als probates Mittel zur Steigerung der Akzeptanz des Beutels in der Bevölkerung gesehen.

Die in großen Teilen der Bevölkerung immer noch vorhandene Ansicht, dass die Nutzung der Biobeutel eine freiwillige Angelegenheit ist, muss deutlich widersprochen werden. Daher würde der AWB eine entsprechende Aufklärungskampagne starten. Ultima ratio ist die Kontrolle der Restmülltonnen auf Fehlwürfe.

Aus Sicht der Betriebsleitung ist es dabei unerlässlich, mit diesen Maßnahmen bereits zeitnah zu beginnen und nicht erst die Umstellung des Gebührensystems im Jahr 2022 abzuwarten. Flankiert von diesen vorbereitenden Maßnahmen ist spätestens mit Einführung der leerungsabhängigen Gebührenstruktur und der Gebührenumstellung zum 01.01.2022 deshalb auch bei den Küchenabfällen die angestrebte Mengensteigerung auf den vom Umweltministerium Baden-Württemberg vorgegebenen Mindestwert von 25 kg/EW pro Jahr erreichbar.

Sollte dieses Ziel gleichwohl nicht nachhaltig erreicht werden, würde in einem weiteren Schritt der Biobeutel durch die Biotonne ersetzt. Zeitlich gesehen wäre nach Auslaufen der bestehenden Entsorgungsverträge für Küchenabfälle zum 30.06.2021 eine Neuausschreibung für lediglich drei Jahre anzuraten. Sollte der Zielwert bis Ende des Jahres 2022 nicht erreicht werden, würde die Systemumstellung auf eine Biotonne zum 01.07.2024 vorgesehen

8. Reduzierung der Grünschnittsammlungen auf dreimal pro Jahr

Die von INFA vorgeschlagene Reduzierung der bisherigen fünfmaligen Grünschnitt-Sammlung pro Jahr auf zwei Termine wurde sowohl in den politischen Gremien als auch auf dem Bürger-Workshop kontrovers diskutiert. Zwar ergab die zu diesem Thema durchgeführte online Befragung, dass mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Grünschnittsammlungen überhaupt nicht nutzt und nur rund 18 Prozent aller an der Umfrage beteiligten Haushalte mehr als zwei Sammlungen pro Jahr. Insbesondere im städtischen Wohnbereich zahlen somit Haushalte ohne eigene Grünfläche die Entsorgungskosten von

Grundstücksbesitzerrinnen und -besitzern mit, was diese oftmals als ungerecht empfinden.

Aufgrund der Einwendungen etlicher Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzer schlägt die Betriebsleitung abweichend von der bisherigen Empfehlung des Gutachters die Durchführung von drei Sammelterminen pro Jahr vor, ein für beide Seiten (städtische Bevölkerung, Gartenbesitzer) vertretbarer Kompromiss. Voraussetzung wäre jedoch, dass vorerst keine Biotonne eingeführt wird, da bekannter Weise in der Biotonne auch Grünabfälle mit entsorgt werden dürfen. Damit wäre eine Grüngutsammlung bei gleichzeitiger Einführung der Biotonne ein Überangebot insbesondere für Nicht-Heckenschnitt und weder sachlich noch finanziell vertretbar.

9. Verhandlungen mit den Systembetreibern nach Verpackungsgesetz mit der Maßgabe, die gelben Säcke vorerst beizubehalten, sofern das Sackmaterial verstärkt und die Miterfassung von Metallverpackungen zugelassen wird sowie der Möglichkeit einer späteren Einführung einer gelben Tonne bzw. Wertstofftonne

Nicht zuletzt die Online-Befragung der Haushalte hat ergeben, dass – trotz mancher Nachteile – eine Mehrheit für die Einsammlung von Kunststoffverpackungen den gelben Sack einer gelben Tonne bevorzugt. Der öffentliche Workshop hat diese Tendenz nochmals bestätigt. Auch die Betriebsleitung sieht im Vergleich der beiden Systeme beim gelben Sack mehr Vor- als Nachteile, insbesondere bei einer 14-täglichen Abholung.

Da die separate Erfassung von Metallverpackungen (Dosen und Schraubverschlüsse aus Weißblech, Aluminium) nicht mehr zeitgemäß ist, sollten diese im Rahmen der nächsten Ausschreibung der Dualen Systeme ab dem 01.01.2021 zusammen mit den Kunststoffverpackungen in den gelben Säcken gesammelt werden. Um die bei der Miterfassung von Dosen erhöhte Gefahr zerstörter Säcke zu reduzieren, wären stabilere Säcke eine Grundvoraussetzung. Die Dosencontainer würden entfallen.

Im Rahmen der Verhandlungen mit den Systembetreibern über eine neue Abstimmungsvereinbarung sollte jedoch die Möglichkeit der späteren Einführung einer Wertstofftonne offengehalten werden. Dadurch wäre der Landkreis künftig in der Lage, die in seiner Verantwortung stehende Verwertung auch von Altmetall- und Kunststoffabfällen über ein für die Haushalte komfortables Holsystem mit zu erfassen.

10. Ausbau der Holsammlung für Altpapier mittels PPK-Tonne

Eine deutliche Mehrheit der bei der Online-Befragung beteiligten Haushalte sprach sich für die flächendeckende Einführung einer kommunalen Papiertonne aus. Das bisherige Erfassungssystem des Landkreises, bei dem die Haushalte ihr Papier entweder gebündelt den Vereinen zur Abholung bereitstellen oder es selbst zu den Wertstoffhöfen bringen müssen, ist nicht mehr zeitgemäß und wird von immer mehr Haushalten als unkomfortabel abgelehnt. Dies belegen die bereits seit Jahren sinkenden Papiermengen des Landkreises und die damit verbundenen geringeren Erlöse. In diese „Service-Lücke“ sind seinerzeit private

Entsorgungsfirmen mit eigenen Papiertonnen für Haushalte und Gewerbebetriebe gestoßen, deren Sammelmengen seitdem kontinuierlich gestiegen sind.

Viele Gebührenzahlerinnen und -zahler kritisieren jedoch, dass der Landkreis bislang auf einen großen Teil der durch die Papiervermarktung zu erzielenden Einnahmen zulasten des Gebührenhaushaltes verzichtet.

Aus diesen Gründen befürwortet die Betriebsleitung ein stärkeres Engagement des Landkreises bei der Papiererfassung, auch um den im Restmüll immer noch vorhandenen Papieranteil besser abschöpfen zu können. Zudem kann es nicht ausgeschlossen werden, dass sich in Zeiten geringer Altpapier-Vergütungen Anbieter aus diesem Wirtschaftszweig wieder zurückziehen. In der dadurch entstehenden ungeordneten Entsorgungssituation wäre zu befürchten, dass der Ruf nach einer Übernahme des gewerblichen Systems durch den Landkreis erfolgt.

Um hierauf entsprechend reagieren zu können und zudem eine konkurrierende Situation zwischen gewerblicher und kommunaler Papiersammlung zu verhindern, strebt die Betriebsleitung Vereinbarungen mit den gewerblichen Sammlern auf freiwilliger Basis an. Kern der Vereinbarungen wäre es, dass der Landkreis beispielsweise Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und des Reklamationsmanagements übernehmen würde. Im Gegenzug würde er an den Erlösen aus der Papiervermarktung angemessen beteiligt. Für den Fall des Rückzuges privater Entsorger sollte ein geordneter Übergang hin zu einer Fortführung des Systems in kommunale Hand sichergestellt sein.

Mit dem Unternehmen, das bislang die meisten Papiertonnen im Landkreis aufgestellt hat, laufen bereits Gespräche, um das Holsystem für Papier im Landkreis auszubauen. Sollte sich hierbei jedoch keine einvernehmliche Lösung finden lassen, so sollte sich der Landkreis unter stetiger und besonderer Prüfung der Wirtschaftlichkeit und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht von vorne herein eine eigene Lösung verbauen.

11. Beibehaltung der Holsammlung für Elektrogroßgeräte unter Ausschluss von Elektrokleingeräten

Auch künftig wäre die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten über Bestellkarten ohne eine separate Gebühr für die Haushalte möglich. Allerdings würden nur noch sperrige Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühl- u. Gefrierschränke) und Fernsehgeräte abgeholt. Sonstige Elektrokleingeräte (Handstaubsauger, Haushaltsgeräte) wären auf die Wertstoffhöfe bzw. Wertstoffzentren zu bringen.

12. Erweiterung der Sperrmüllentsorgung auf den Wertstoffzentren mittels Sperrmüllkarte

Bei der Sperrmüllsammlung würde die Betriebsleitung den Wunsch aus der Bürgerbefragung aufgreifen und alternativ zu einer Abholung auch eine einmalige gebührenfreie Annahme von Sperrmüll in den drei Wertstoffzentren gegen Abgabe der Sperrmüllkarte vorsehen.

III. Handlungsalternative

Zu vielen der vorgeschlagenen Änderungen sind auch Alternativen möglich. Diese hätten folgende Auswirkungen:

1. Einführung eines Identifikationssystems mittels elektronischem Chip zum 01.01.2022

Bei einer Beibehaltung des bisherigen Systems mit zwei festen Abholrhythmen (14-täglich/ 4-wöchentlich) mittels jährlich zu verschickenden Gebührenmarken, würde auch bei Nichtbereitstellung der Tonne, die normale Gebührenhöhe fällig werden. Beim 4-wöchentlichem Rhythmus könnten weiterhin Zusatzleerungen mittels Banderole hinzugekauft werden.

Hier erwartet die Betriebsleitung deutlich geringe Anreize zur Reduzierung des Restmülls als bei der leerungsabhängigen Gebührenstruktur. Bei einem geringen Füllstand der Gefäße (z. B. nach dem Urlaub) bestünde die Gefahr, dass das noch freie Tonnenvolumen mit Wertstoffen aufgefüllt wird, nach dem Grundsatz: „Das Volumen ist ja schon bezahlt!“.

2. Behältergestellung durch den AWB

Wie bisher auch, könnten die Gebührenschuldner (Eigentümer bzw. Haushalte) sich selbst Behälter im Einzelhandel oder bei Entsorgungsfirmen beschaffen, die jedoch mit den elektronischen Chips nachgerüstet werden müssten. Eine Behältergestellung durch den AWB würde nicht erfolgen.

3. Vorgabe für Restmüllgefäße von zehn Mindest-Leerungen pro Jahr

Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Vorgabe, die eine Mindestbereitstellung fordert oder gar eine konkrete Anzahl dafür vorgibt. Daher wären auch weniger oder mehr oder auch keinerlei Vorgaben denkbar. Erfahrungen in Landkreisen mit einem leerungsabhängigen Gebührenmaßstab zeigen, dass ohne satzungsmäßige Vorgabe einer Mindestleerungsanzahl (z. B. Ostalbkreis) dort teilweise ein Vielfaches an Menge wilder Müll im Vergleich zum Landkreis Göppingen anfällt. Auch wenn die überwiegende Anzahl der Abfallverursacher ihre Abfälle korrekt trennen, gibt es ebenso solche, die aus Kostengründen ihren Restmüll entweder in andere Abfallbehälter für Papier, Biomüll, Verpackungen, öffentliche Abfallbehälter oder an Depotcontainerstandorten (Glas, Dosen, Altkleider) illegal entsorgen.

4. Einführung eines 60 l-Restmüllbehälters

Auch hierbei könnte entweder komplett auf ein kleineres Gefäß verzichtet, eine alternative Größe (z. B. 40 l, 80 l) oder gleich mehrere unterschiedliche Tonnenvolumen gewählt werden. Aus Sicht der Betriebsleitung ist es für das Erreichen geringerer Restmüllmengen unumgänglich, mindestens eine kleinere Tonnengröße als die bisherige 120 l-Tonne anzubieten. Mehrere kleinere Tonnengrößen erhöhen jedoch den damit verbundenen Aufwand für das Behältermanagement

5. Umstellung der Jahresgebühr auf Nutzungseinheiten

Alternativ könnte an dem bestehenden System, die Jahresgebühr von der Haushaltsgröße abhängig zu machen, festgehalten werden. Diese Lösung spiegelt allerdings die aktuelle Lebenssituation der Haushalte nicht wider und wird von immer weniger Landkreisen gewählt. Zudem ließe sich der Verwaltungsaufwand nicht reduzieren

6. Umstellung auf die Eigentümerveranlagung

Die bisherige Haushaltsveranlagung könnte fortgesetzt werden, auch wenn auf den personenbezogenen Maßstab verzichtet wird. Der personelle Mehraufwand im AWB ist nicht unerheblich. Wie in der UVA-Sitzung am 05.02.2019 (BU 2019/007) dargestellt, liegt dieser im Vergleich zur Eigentümerveranlagung bei fünf Vollzeitstellen

7. Beibehaltung des Biobeutels unter der Maßgabe, die Menge der Küchenabfälle bis zum 31.12.2022 auf 25 Kilogramm pro Einwohner und Jahr zu steigern

Als Möglichkeit bietet sich die von den meisten Stadt- und Landkreisen in Deutschland eingeführte Biotonne an. Der Aufwand für das Behältermanagement würde dadurch gegenüber dem bisherigen Sacksystem deutlich steigen. Grüngut, das mitgesammelt werden darf, würde künftig über einen deutlich teureren Verwertungsweg entsorgt, als die heutige Grüngutkompostierung. Der Leerungsrhythmus der Biotonnen beträgt üblicherweise 14-täglich und nicht wie bisher beim Biobeutel, wöchentlich.

Aufgrund der in der neuen Bioabfallverordnung verschärften Grenzwerte für Fremdstoffe im Bioabfall (insbesondere Kunststoff), muss bereits frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass die weitverbreitete „Unart“ vieler Haushalte, Küchenabfälle aus hygienischen Gründen in dünne Kunststoffbeutel (unabhängig, ob biologisch abbaubar oder nicht) zu packen und diese Säcke in die Biotonne zu werfen, nicht zulässig ist. Die offiziell zugelassenen Papierbeutel finden in der Praxis wenig Akzeptanz. Falsch befüllte Biotonnen (mit Folienbeutel) bleiben i.d.R. ungeleert stehen

8. Reduzierung der Grünschnittsammlungen auf dreimal pro Jahr

Auf die Reduzierung könnte verzichtet werden, sie könnte sogar – wie von einzelnen Grundstücksbesitzern gefordert - sogar ausgeweitet werden. Die Kosten pro zusätzlicher Leerung liegen aktuell bei rund 35.000 Euro.

9. Verhandlungen mit den Systembetreibern nach Verpackungsgesetz mit der Maßgabe, die gelben Säcke vorerst beizubehalten, sofern das Sackmaterial verstärkt und die Miterfassung von Metallverpackungen zugelassen wird sowie der Möglichkeit einer späteren Einführung einer gelben Tonne bzw. Wertstofftonne

Das bestehende System (Kunststoffverpackungen im Gelben Sack/ Dosen und Glas in öffentlich zugänglichen Depotcontainern) könnte beibehalten werden. Es könnten auch statt der gelben Säcke versucht werden von den Systembetreibern gelbe Tonnen zu verlangen. Die Einführung gelber Tonnen eröffnet i.d.R. mittelfristig den Weg zu einer Wertstofftonne, in der dann unter Kostenbeteiligung des Landkreises neben Verpackungen auch sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall miterfasst werden. Die Kosten

dafür wären für den Landkreis jedoch erheblich.

10. Ausbau der Holsammlung für Altpapier mittels PPK-Tonne

Der Landkreis könnte die Holsammlung für Papier, Pappe und Kartonage weiterhin den Kräften des freien Marktes überlassen und - ähnlich wie bei den Verpackungsabfällen - zwar den Ärger bei Problemen auffangen und ggf. eine Auffangfunktion sicherstellen, auf der anderen Seite jedoch mögliche Erlöse nicht den Gebührenzahlern verrechnen, sondern der Privatwirtschaft überlassen.

11. Beibehaltung der Holsammlung für Elektrogroßgeräte unter Ausschluss von Elektrokleingeräte

Die bisherige Praxis, bei der Elektrosammlung auch Kleingeräte mit zu erfassen, wäre denkbar. Allerdings handelt es sich hierbei um eine zusätzliche Sammelgruppe nach Elektroggesetz, was die Einsammlung verteuert. Außerdem ist nicht nachzuvollziehen, warum Kleingeräte nicht wie die meisten anderen Wertstoffe auch, auf die Wertstoffsammelstellen gebracht werden müssen. Der zusätzliche Aufwand würde weiterhin den Gebührenhaushalt belasten.

12. Erweiterung der Sperrmüllentsorgung auf den Wertstoffzentren mittels Sperrmüllkarte

Auf die vorgeschlagene Möglichkeit, mit der Sperrmüllkarte einmal im Jahr seine sperrigen Abfälle kostenlos auf den Wertstoffzentren zu entsorgen, könnte verzichtet werden. Damit würde einem seit langem immer wieder von der Bevölkerung geäußelter Wunsch widersprochen. Zudem könnten die durch eine geringere Anzahl an Abholungen bei den Haushalten erzielten Einsparungen nicht erzielt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Abhängig von den Beschlüssen ergeben sich finanzielle Auswirkungen auf die künftigen Ausschreibungsergebnisse der Sammel- und Verwertungsleistungen beim Rest- und Sperrmüll sowie bei Grünschnitt, Papier, E-Schrott und Bioabfall. Insbesondere wird auf die dargestellten Entwicklungen bei den Personalkosten bei der Gebührenumstellung verwiesen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat